

# Zwei Unwetter, drei Territorien: der Mai 1616 im Main-Tauber-Gebiet

Robert Meier

## 1. Einleitung

Im Mai 1616 trafen Fröste und Unwetter Kurmainzer Gebiete im mittleren Taubertal. Die Bevölkerung in den Dörfern vermutete Wetterzauber von Hexen als Ursache. Sie ging eigenmächtig gegen verdächtige Personen vor bzw. verlangte deren Bestrafung durch die Obrigkeit. Die Vorgänge sind in der Forschung lange bekannt und beschrieben.<sup>1</sup> Die Fröste und Unwetter blieben damals allerdings nicht auf die Kurmainzer Gebiete im mittleren Taubertal beschränkt, sondern trafen auch Dörfer der Grafschaft Wertheim und solche des Hochstifts Würzburg. Der vorliegende Text folgt dem Zug der Unwetter Richtung Nordosten und untersucht, wie die Bevölkerung in den drei Territorien auf die Wetterereignisse reagierte.

Dabei ist neben dem Verhältnis zwischen Bevölkerung und Obrigkeit bei der Verfolgung der Hexen der konfessionelle Aspekt interessant. Denn mit der evangelischen Grafschaft Wertheim haben wir ein Territorium lutherischen Bekenntnisses, das sich zwischen zwei katholischen Hochstiften befand.<sup>2</sup> Die Frage ist, ob dies zu Unterschieden in den Reaktionen von Untertanen und Obrigkeit führte.<sup>3</sup> Als „konfessionellen Aspekt“ betrachte ich alle Äußerungen

---

Folgende Abkürzung werden verwendet:

JSp = Juliusspital

StAWü = Staatsarchiv Würzburg

StAWt = Staatsarchiv Wertheim

<sup>1</sup> Fridolin Solleder, Hexenwahn, Zauberei und Wunderglauben in Franken. Nach neuen Quellen des Juliusspital-Archivs Würzburg, in: *Frankenland I* (1914), Heft 2/3, S. 115–126 und Heft 4, S. 176–183; Elmar Weiß, *Erzstift Mainz (südwestdeutsche Gebiete)*, in: Sönke Lorenz/Jürgen Michael Schmidt (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*, Ostfildern 2004, S. 339–354; ders., *Wenkheim. Ein fränkisches Dorf im Laufe seiner Geschichte*, [o. O.] 2009, hier besonders S. 187f.

<sup>2</sup> Als Literatur zur Hexenverfolgung im gesamten Erzstift Kurmainz siehe Horst Gebhard, *Hexenprozesse im Kurfürstentum Mainz des 17. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg 31), Aschaffenburg 1991 (2. Aufl.) und Herbert Pohl, *Hexenglaube und Hexenverfolgung im Kurfürstentum Mainz. Ein Beitrag zur Hexenfrage im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert* (Geschichtliche Landeskunde 32), Stuttgart 1998 (2. Aufl.). Siehe außerdem Karl Härter, *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte), Frankfurt a. Main 2005, hier S. 250–269 zur Hexenverfolgung und zu den Kurmainzer Zenten. Die Einschätzung von Wetter-Schadenszauber durch Hexen durch die Konfessionen im deutschen Südwesten wurde bereits untersucht von H. C. Erik Midelfort, *Witch Hunting in Southwestern Germany 1562–1684. The social and intellectual Foundations*, Stanford 1972.

<sup>3</sup> Die Beschreibung des Verhältnisses zwischen Konfessionalisierung bzw. Gegenreformation und der Hexenverfolgung ist ein altes Forschungsproblem. Gerhard Schormann resümierte 1981 (*Hexenprozesse in Deutschland*, Göttingen 1981, S. 111), spätestens seit Soldan habe

und Verhaltensweisen, die in Beziehung zu organisierter Religiosität standen. Der Vorwurf von Schadenszauber durch Wettermachen wird für sich genommen nicht als konfessionell aufgeladen betrachtet, das Gebot des Teufels, in der Kirche während der Gebete andere Texte zu sprechen, dagegen schon. Die Unwetter waren für alle Betroffenen gleich. Waren es auch die Reaktionen?

## 2. Kurmainz: Gamburg und das mittlere Taubertal

In der Walpurgisnacht 1616<sup>4</sup> gab es im mittleren Taubertal einen plötzlich auftretenden starken Nachtfrost, dem an Urbani ein Gewitter mit starkem Hagel schlag folgte. Die Gemeinde Gamburg formulierte danach in einer Eingabe<sup>5</sup>, nach hartem Winter habe es in diesem Jahr eine wunderbare Blüte der Weinstöcke gegeben, die der Frost in der Walpurgisnacht, „da dan der leidig teuffel mit seinem anhang pflegt den menschen zu verderben“, vernichtet habe. Daraufhin hatten sich, schrieb die Gemeinde weiter, „under dem gemeinen man fast an allen ortten conspirationes erhoben, das dis, obwoill durch verhengknus Gottes, mit zauberei zugangen“. Aber noch überwog die Hoffnung, es werde nun besser werden. Dann aber kam das Unwetter an Urbani: Aus heiterem Himmel erhob sich ein gewaltiger Wind, Kiesel wie Hühnereier mit scharfen Spitzen gingen nieder, die Wein und Korn in den Boden schlugen. Daraufhin habe man sich im Ort „sambtlich zusammen verbunden“ und zwei verdächtige Frauen als Zauberinnen festgesetzt. Der Verdacht gegen die beiden

---

sich die Vorstellung festgesetzt, dass „die Ausrottung der Hexen mit der des Protestantismus Hand in Hand ging“ (mit Verweis auf W. G. Soldan, Geschichte der Hexenprozesse, Bd. 2, 1912 [3. Aufl.], S. 23). Als weiteren prominenten Vertreter dieser These nennt er Trevor-Roper „mit der Feststellung, von den Prozessen der 60er Jahre des 16. Jahrhunderts an ‚kann man fast jeden örtlich begrenzten Ausbruch von Hexenwahn auf die Aggression einer Religion gegen die andere zurückführen.‘“; Hugh R. Trevor-Roper, Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, in: ders., Religion, Reformation und sozialer Umbruch, Frankfurt a. Main 1970, S. 139. Beweise für diese Behauptung fänden sich, so Schormann weiter, indes kaum. Sönke Lorenz sprach 2004 von einer „zunehmenden Konfessionalisierung des zeitgenössischen Hexendiskurses“, die sich in den Prozesswellen in den fränkischen Hochstiften nach 1611 zeige; Einführung und Forschungsstand in: Lorenz/Schmidt, Hexenverfolgung (wie Anm. 1), S. 195–212, hier S. 200.

<sup>4</sup> Im Untersuchungsraum war in den katholischen Gebieten Würzburg und Kurmainz die Kalenderreform des Papstes Gregor vollzogen worden, in der Grafschaft Wertheim dagegen nicht. Die Wertheimer benutzten in der Regel den „Alten Stil“, dessen Tagesdaten damals jeweils zehn Tage nach den Angaben im „Neuen Stil“ liegen. Die originalen Datierungen werden hier belassen; wenn es sich um alten Stil handelt, wird in Klammern ein (AS) hinzugesetzt. Die angesprochenen Wetterereignisse werden in den Quellen selbst auf Walpurgis (1. Mai) und Urbani (25. Mai) datiert.

<sup>5</sup> Das Schreiben ist gerichtet an Schweikard von Sickingen. Es trägt einen Präsentats-Vermerk vom 24. Mai, bezieht sich aber ausdrücklich auf die Ereignisse an Walpurgis und Urbani (Archiv JSp Akten Nr. 13173). Das Archiv des Juliusspitals wird über das Stadtarchiv Würzburg benutzt. Die vorliegende Akte gehört von der Provenienz her zu Schweikard von Sickingen, der damals gemeinsam mit der Witwe Margaretha von Cronberg und Johann Georg Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg, Inhaber von Gamburg war. Als Verwalter war der Keller Philipp Löffler für Sickingen vor Ort, für die beiden anderen Genannten Keller Jörg Martin. Zur verwickelten Besitzgeschichte von Gamburg siehe das Vorwort von Claudia Wieland zum Gemeindearchiv Gamburg im Staatsarchiv Wertheim (StAWt-K G 42). 1598 werden in einem Schreiben Ludwigs von Löwenstein als „Inhaber“ von Gamburg genannt: Franz von Cronberg, Amtmann in Höchst, Hartmut von Cronberg d. J., Amtmann in Lohr, Hartmut von Cronberg d. Ä., Vicedom Aschaffenburg (StAWt-G Rep. 45 Nr. 44a).

bestand schon lange, unter dem Eindruck des Unwetters schritt man zur Tat. Die Gemeinde forderte nun von ihrer Obrigkeit, „zum schutz der frommen“ gegen die Hexen einzuschreiten. Das Übel müsse aus der Gemeinde entfernt werden und das Recht verlange, „das man die zauberinnen nicht soll leben lassen“.<sup>6</sup>

Wie in Gamburg handelten nach dem Unwetter auch die benachbarten Gemeinden in Impfingen, Uiffingen, Hochhausen, Uissigheim und Wenkheim. Überall lief man zusammen und schwor, die Hexen auszurotten. Verdächtige Personen wurden eigenmächtig festgesetzt.<sup>7</sup> Das Geschehen ist bereits von Solleder (1914) und Weiß (2004)<sup>8</sup> beschrieben worden, weshalb hier nicht weiter darauf eingegangen werden soll. Wichtig ist die Reaktion der Dorfbevölkerung in den genannten Kurmainzer Orten auf das Unwetter: Man gab den Hexen die Schuld. Sie hätten das Wetter gemacht. Und da die Obrigkeit zu wenig gegen die Wetterzauberer tat, nahm man die Sache selbst in die Hand.<sup>9</sup> Der Sickinger Keller spricht in seinen Berichten denn auch von Aufruhr und Rebellion. Er fürchtete Selbstjustiz: „Wan man auch diße beyde verhauffte weiber solte loßlaßen, sie würden von den leutten uff der freyen gaßen erschlagen.“<sup>10</sup> Für die Obrigkeit grenzte der von den Gamburgern zur Verfolgung der Hexen gegründete „Bund“ an Rebellion, aber die Gemeinde war auch in den folgenden Monaten nicht bereit, den „Bund“ zu widerrufen.<sup>11</sup>

In einem Schreiben vom 31. Mai (AS), vermutlich an ihre Herrschaften, beschrieben beide Keller nochmals das Gamburger Geschehen. Nach dem Hagelschlag hat sich die Gemeinde „durch glockenstraich“ zusammengefunden und einen Bund gemacht, beieinander zu stehen, „bis man die hexin und zauberin außreudte“. Dann haben sie die beiden Frauen festgesetzt, „welche sie lang in verdacht der zauberey gehalten“.<sup>12</sup>

Wie sieht es mit den konfessionellen Aspekten des Geschehens in Gamburg aus? Die erste Supplik der Gemeinde ist voller Elemente aus dem theologischen

---

<sup>6</sup> Archiv JSp Akten Nr. 13173.

<sup>7</sup> Nach Auskunft des Kellers Philipp Löffler wurde in Uissigheim noch am Tag des Unwetters eine Frau festgesetzt, in Impfingen wurden zwei Frauen „selbst thetiger weiß“ eingezogen, in Hochhausen hatten sich 72 Mitglieder der Gemeinde „wegen außrottung deren zauberin zusammen gerottet“; Schreiben Löfflers aus dem Juli 1616 an Schweikard von Sickingen, Archiv JSp Akten Nr. 13173.

<sup>8</sup> Solleder, Hexenwahn (wie Anm. 1) und Weiß, Erzstift Mainz (wie Anm. 1).

<sup>9</sup> Die Gründung von gegen die Hexen gerichteten „Bünden“ in den Dörfern hatte an der Tauber Tradition. Siehe zu solchen Bünden in den Jahren um 1600 Elmar Weiß, Grafschaft Wertheim, in: Sönke Lorenz (Hg.), Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten. Aufsatzband zur Ausstellung im Landesmuseum Karlsruhe, Stuttgart 1994, S. 282–292, hier S. 284 sowie ders., Grafschaft Wertheim, in: Lorenz/Schmidt, Hexenverfolgung (wie Anm. 1), S. 325–338, hier S. 329.

<sup>10</sup> Archiv JSp Akten Nr. 13173.

<sup>11</sup> Am 28. Juni 1616 schrieb Keller Löffler an Sickingen (Archiv JSp Akten Nr. 13173): „Die underthanen wollen nicht von ihrem gemachten bundt abstehen. Wir haben ihnen die instruction durch den statschreiber zu Külßem laßen vorleßen undt sie zum gehorsam gewießen, sie habens wol angehört, aber meineß bedunckhens ihnen nicht zum besten gefallen.“ Der Keller hat von den Gamburgern verlangt, dass sie ihr Unrecht erkennen, die Verfolgung der Hexen der Obrigkeit überlassen und dies „mit handtreu angeloben“. Daraufhin hat die Gemeinde beraten und ihm zwei Vertreter geschickt, die mitgeteilt haben, sie wollten nicht von ihrem Bund lassen, „man reudte dan die zaubern al auß“. Der Keller empfahl Sickingen, persönlich nach Gamburg zu kommen, weil die Sache nur so zu bereinigen sei.

<sup>12</sup> Archiv JSp Akten Nr. 13173.

Hexendiskurs bis hin zur Feststellung, bei Hiob könne man nachlesen, wie der Teufel die Menschen verderbe. Auch die immer wieder benutzte Lutherübersetzung aus dem Buch Exodus 22,18 wird angeführt: „das man die zauberinnen nicht soll leben lassen“. Beim Aufsetzen des Schreibens müssen Fachleute mitgewirkt haben. Möglicherweise war hier der Gamburger Pfarrer Andreas Heimerich am Werk, der auch an anderer Stelle direkt in die Vorgänge involviert war.<sup>13</sup> In der Akte findet sich ein „Attestat“, in dem er versichert, er habe die beiden inhaftierten Frauen auf Bitte des Schultheißen gütlich befragt.<sup>14</sup> Der Ortspfarrer beteiligte sich direkt an dem Vorgehen der Gemeinde gegen die beiden Frauen. Er übernahm die Rolle der Untersuchungsinstanz.

Wie aber war die konfessionelle Situation in Gamburg 1616? Die Frage ist, für Franken nicht untypisch, nicht einfach zu beantworten.<sup>15</sup> Keller Philipp Löffler und sein Herr von Sickingen jedenfalls dürften evangelisch gewesen sein. In einem Schreiben an Sickingen spricht Löffler von den „catholischen oder papisten“.<sup>16</sup> Es sind diese Katholiken, die nach Löfflers Meinung an Wetterzauber durch Hexen glauben, während er selbst auch „natürliche“ Ursachen für möglich hält, worunter er die Stellung der Gestirne versteht. Löffler zeigt sich hier auf der Höhe des theologischen Diskurses seiner Zeit über die Hexen, in dessen Zentrum die Frage stand, ob Unwetterereignisse überhaupt durch Hexen hervorgerufen werden könnten oder aber Teil der Vorsehung Gottes seien.<sup>17</sup>

Eindeutig war die konfessionelle Situation dagegen im wenige Kilometer entfernten kurmainzischen Külsheim. Hier predigte der (katholische) Kaplan und Licentiat Philipp Sylvio im Juli 1616 so energisch gegen Hexen, deren

<sup>13</sup> Ein Andreas Heinrich ist um 1575 als katholischer Pfarrer in Hettigenbeuren nachgewiesen, um 1596 dann als verheirateter Pfarrer in Laibach bei Dörzbach; Otto Haug (Bearb.), Pfarrerbuch Württembergisch Franken, Bd. 2/2, Stuttgart 1981, Nr. 926, S. 159.

<sup>14</sup> Dabei habe ihm Ursula „privatim“ bekannt, wie der Buhle zu ihr gekommen sei, schreibt er. Das „Attestat“ ist nicht datiert. Von Heimerichs Hand könnte auch die Sammlung von „Indicien“ gegen die beiden Frauen stammen, die teils auf den 29. Juni datiert sind. Sie sind in der Art eines Verhörprotokolls in Verbindung mit Zeugenaussagen abgefasst und nennen keinen Urheber.

<sup>15</sup> Das Patronat lag bei der Grafschaft Wertheim, während Gamburg als Mainzer Lehen an die Stettenberger kam, die lutherisch wurden. 1598 sind die katholischen von Cronberg Dorfherren. 1598 schrieb Ludwig zu Löwenstein, der Patronat und Präsentationsrecht bei der Grafschaft Wertheim sah, nach dem Tod des Gamburger Pfarrers an die Cronberger den bemerkenswerten Satz, die Mitinhaber der Grafschaft Wertheim hätten zwar „gewissens halben“ Bedenken, einen katholischen Pfarrer nach Gamburg zu präsentieren, er selbst teile diese Bedenken aber nicht, „weil beide religion im Reich zugelassen“, weshalb er nach einer „qualificirten, tauglichen und algereit vorhandenen person“ suche; StAWt-G Rep. 45 Nr. 44a. 1632 heißt es dann in derselben Akte, Patronat und Präsentationsrecht lägen bei Sickingen und Dalberg (die als Edelleute in den beiden Gamburger Schlössern saßen), Collatur und Confirmation habe Mainz.

<sup>16</sup> In einem Begleitbrief zur ersten Eingabe der Gemeinde Gamburg stellt er fest, die Konstellation der Gestirne habe für den Mai Böses erwarten lassen. „Ob es nuhn natürlicher weis wegen zusammenfügung allerhant bößen zaichen also in dz himelslauff seine regierung hatt, oder aber das solch wetter ohne natürlich undt allein von zauberin oder hexen, daran die catholischen oder papisten ihren glauben haben, gemacht werden kann, ist mir zu hoch davon zu reden oder zu schreiben.“ Auch sein Herr von Sickingen thematisierte in einem am 3. Juni 1616 abgesandten Schreiben ausführlich die Frage, woher das Unglück komme. Für Sickingen kam auch der Hagel von Gott, verantwortlich waren also die Sünden der Gamburger und nicht der Zauber von Hexen und Druten; Archiv JSp Akten Nr. 13173.

<sup>17</sup> Erik Midelfort kam 1972 zu dem Ergebnis, dass sich im protestantischen Diskurs nach 1600 die zweite Auffassung durchsetzte mit der Folge, auf Unwetter mit verstärkter Buße und nicht mit der Verfolgung von Hexen zu reagieren; Midelfort, Witch Hunting (wie Anm. 2), S. 34–56. Auf katholischer Seite dagegen habe sich der Glaube an die Macht des Teufels und der Hexen durchgesetzt: „The difference between Lutheran and Catholic theories in the seventeenth cen-

Zauberei er für Unwetter verantwortlich machte und deren Bestrafung er forderte, dass Keller Erstenberger einen Aufstand der Kilsheimer befürchtete.<sup>18</sup> Im September ahndete der Mainzer Kurfürst das Verhalten des Pfarrers mit der Begründung, es dürfe nicht sein, dass der Geistliche „uns als der hohen obrigkeit gleichsam in scepter zu greiffen“ und vorschreibe, wie das Laster der Zauberei bestraft werden soll. Der Kaplan solle verhört und dann „in eine priesterliche custodi verwahrlich“ gesetzt werden.<sup>19</sup>

Die beiden Gamburger Frauen (Barbara Seidenspinner und die Witwe Ursula Hartmann<sup>20</sup>) blieben mehrere Monate in Gamburg inhaftiert, weil die Gamburger das eigentlich zuständige Gericht, die Kurmainzer Zent in Kilsheim, für zu milde hielten.<sup>21</sup> Elmar Weiß, der die Hexenverfolgungen in den Kurmainzer Gebieten an der Tauber und im Odenwald untersucht hat, resümiert: „Im Kurfürstentum Mainz gab es praktisch nur Prozesse, die aufgrund des Drucks der Basis, der Bevölkerung also, zustande kamen.“<sup>22</sup>

### 3. Grafschaft Wertheim

Wenige Kilometer nordöstlich von Gamburg liegen die zur Grafschaft Wertheim gehörenden Orte Höhefeld und Niklashausen. Elmar Weiß hat nach einer Würzburger Quelle das Geschehen in Gamburg und Höhefeld nach dem Unwetter an Urbani geschildert: „[...] strömten wie in mainzischen und grünsfeldischen Orten auch die Bewohner der beiden wertheimischen Orte Niklashausen und Höhefeld auf dem Dorfplatz zusammen und schworen, nicht voneinander zu lassen, man rotte denn das Unkraut des Teufelsunwesens aus.“<sup>23</sup>

---

tury, therefore, was that the Lutherans retained a strong tradition of doubt regarding the power of the devil, whereas Catholics successfully eliminated it.“; ebd., S. 66.

<sup>18</sup> StAWü, MRA Cent K 210/166, hier als Blatt 69 ein am 29.07.1616 verfasstes Schreiben von Keller Erstenberger, Rentbaumeister und Rat der Stadt Kilsheim an den Mainzer Erzbischof, den Landesherren. Zu den Kilsheimer Vorgängen, die hier nur gestreift werden, siehe Elmar Weiß, Hexenwahn, Hexenjagd und Hexenprozesse, in: Stadtverwaltung Kilsheim (Hg.), Geschichte der Brunnenstadt Kilsheim, Bd. 1, Kilsheim 1992, S. 130–141. In Kilsheim hatte es bereits 1611 „eine von der Bevölkerung inszenierte Hexenjagd“ gegeben; ebd., S. 140.

<sup>19</sup> StAWü, MRA Cent K 210/166, Konzept des Schreibens von Erzbischof Schweickard von Mainz, 07.09.1616.

<sup>20</sup> Das weitere Schicksal der beiden Frauen ist nicht bekannt.

<sup>21</sup> Weiß, Erzstift Mainz (wie Anm. 1), S. 345: „Erstenbergers [der Kilsheimer Keller] skeptische Haltung gegen die Hexenprozesse war in der Bevölkerung bekannt, weshalb die Gamburger eine Auslieferung der von ihnen festgesetzten Hexen an das Zentgericht Kilsheim ablehnten.“ Keller Löffler schrieb am 28.06.1616 an Sickingen, die Gemeinde sei gegen die Überstellung der beiden Frauen nach Kilsheim, „weil man alda etwas leiß gegen ihnen verferth.“; Archiv JSp Akten Nr. 13713. Im Herbst kam ein weiterer Aspekt für die Verzögerung dieser Überstellung hinzu: Kurmainz verlangte vor der Eröffnung des Verfahrens die Stellung einer Kautions, die sich die Gemeinde aber nicht leisten konnte; Schreiben von Sickingen an den Mainzer Kurfürst, 24.10.1616/03.11.1616. Im Februar 1617 waren beide Frauen immer noch in Gamburg in Haft. Eine von ihnen saß im oberen Schloss und schrie dort oft so laut, dass es unten im Ort zu hören war; Schreiben Keller Löffler 10. und 20.02.1617, alle zitierten Quellen in: Archiv JSp Akten Nr. 13173.

<sup>22</sup> Weiß, Wenkheim (wie Anm. 1), S. 187. Weiß setzt fort: „Im Fürstbistum Würzburg dagegen war es vor allem Fürstbischof Julius Echter, der die Jagd auf Hexen förderte.“ Zu Julius Echter siehe jetzt auch Robert Meier, Alles anders als gedacht? Bischof Julius Echter und die Hexenverfolgung, in: Historisches Jahrbuch 135 (2015), S. 559–568.

<sup>23</sup> Weiß, Wertheim (wie Anm. 9), S. 330, der neben der Akte aus dem Juliusspital noch auf StAWü, MRA Cent K 210/166 verweist. Zu eigenmächtigen Inhaftierungen kam es in Höhefeld nicht.

Nach der Überlieferung der Grafschaft Wertheim überreichten die Gemeinden Höhefeld und Niklashausen am 17. Mai (AS) den Wertheimer Grafen eine Supplik, in der sie die Ausrottung der Hexen verlangten.<sup>24</sup> Die Verbindung zu den Unwettern belegt eine Supplik vom gleichen Datum, in der Höhefeld um Abgabe von Korn bat, weil die Gemeinde „durch verderbung deß erschrocklichen kieselwetters dieser tagen“ in einen „bedrübten und traurigen zustand“ geraten war.<sup>25</sup> Wir halten fest: Die Reaktion der Bevölkerung in den Wertheimer Dörfern unterscheidet sich nicht von der in den Kurmainzer Orten.

Auch die Gamburger Keller hörten von der Eingabe der Gemeinden Höhefeld und Niklashausen. Sie zählten sie unter die Orte, die nach dem Kiesel Schlag „uffrührisch“ wurden und verlangten, dass das zauberische Unkraut vernichtet werde.<sup>26</sup> In einem Schreiben aus dem Juli wusste Keller Löffler sogar noch mehr über das Geschehen in der Grafschaft Wertheim zu berichten: „Die underthonen in die graffschafft Wertheim gehorig haben ahn ihre herschafft, daß sie die zauberinnen außreutten sollen, suplicirt. Ist ihnen der beschaidt worden, sie sollen die jenigen, mit genungsamem beweiß thum ihrer zauberey namhafft machen. Sol gegen denen verfahren werden was billich seye.“<sup>27</sup> Ob es deswegen zu Verhaftungen gekommen war und ob peinlich befragt wurde, wusste Löffler nicht zu berichten.

Einen Tag nach der Eingabe der beiden Gemeinden, am 18. Mai (AS), wird Margaretha Böhm aus Wenkheim im Wertheimer Kanzlei Protokoll erwähnt. Das wenige Kilometer östlich von Gamburg gelegene Wenkheim gehörte zur Grafschaft Wertheim, war aber als Lehen an die Hund von Wenkheim ausgegeben und Teil des Würzburger Hochgerichtsbezirks (Zent) Remlingen.<sup>28</sup> Unter diversen anderen Punkten heißt im Protokoll: Hans Engel soll zur „schwarzen Beckin“<sup>29</sup> von Wenkheim gesagt haben, wenn sie nicht hexen könne, wolle er sich verbrennen lassen. Die Wertheimer Kanzlei ging davon aus, dass die Frau in Remlingen inhaftiert werden würde<sup>30</sup> – man rechnete in Wertheim also mit Verhaftungen wegen Hexereidelikten durch das Würzburger Gericht. Die „schwarze Beckin“ wird uns weiter unten erneut begegnen.

In der Grafschaft Wertheim hatte es nach 1590 eine Reihe von Hexenprozessen im Amt Freudenberg gegeben, danach aber wurden bis 1629 keine Hexenprozesse geführt, die zu Todesurteilen geführt hätten.<sup>31</sup> Um 1600 hatte

<sup>24</sup> Eintrag im Protokoll der Kanzlei Wertheim (G-Rep. 54 Nr. 171 p. 148): Betreff „Höhefeld, Niclaufshausen“: „Beide gemeind bitten umb außrottung der hexen, haben die supplicationes der herrschaft selbst übergeben.“ Die Supplik selbst ist nicht überliefert.

<sup>25</sup> StAWt-G Rep. 102 Nr. 1757, das Schreiben wurde am 17.05.1616 in Wertheim präsentiert.

<sup>26</sup> Undatiertes Postscriptum der beiden Gamburger Keller in Archiv JSp Akten Nr. 13173.

<sup>27</sup> Schreiben von Löffler an Schweikard von Sickingen, 12.07.1616 (Margarethentag); Archiv JSp Akten Nr. 13173.

<sup>28</sup> Die Zentzugehörigkeit war umstritten, vgl. Weiß, Wenkheim (wie Anm. 1). Zur Zent Remlingen siehe Robert Meier, Strafjustiz auf dem Land. Die Tätigkeit der Zent Remlingen in der Zeit des Fürstbischofs Julius Echter mit besonderer Berücksichtigung der Hexenprozesse, in: Mainfränkisches Jahrbuch 67 (2015) (in Druck), mit weiterer Literatur.

<sup>29</sup> Vgl. StAWt-G Rep. 102 Nr. 747: Aussage der Witwe Margarethe aus Wenkheim, deren erster Mann Andreas Nuss aus Werbach war, der zweite Mann Andres Böhm (Behem) aus Wenkheim, ein Bäcker.

<sup>30</sup> „... zue besorgen, die frau wird nechsten tags naher Remlingen gefenglich gefuhrt werden“; StAWt-G Rep. 54 Nr. 171.

<sup>31</sup> Zur Hexenverfolgung in der Grafschaft Wertheim siehe den Überblick bei Weiß, Wertheim (wie Anm. 9) sowie Robert Meier, Hexenverfolgung im Kondominat. Die Grafschaft Wertheim um

es in verschiedenen Orten der Grafschaft Bünde gegen die Hexen gegeben, wie wir sie oben 1616 in den Kurmainzer Orten gesehen haben.<sup>32</sup> Die Wertheimer Kanzlei unterdrückte diese Bünde.

Die in der Bevölkerung verbreitete „Hexenangst“ (Elmar Weiß) führte auch in der Grafschaft Wertheim zu Hexereibezichtigungen. Diese mündeten in diesen Jahren aber meist nicht in Hexenprozesse, sondern in Verleumdungsklagen, mit denen sich die Bezichtigten wehrten. Auch das Unwetter von 1616 führte zu einem solchen Fall: Am 5. Juni (AS) ging in der Kanzlei ein Schreiben ein, in dem Paul Betzolt aus Niklashausen gegen Caspar Ries wegen Beleidigung seiner Frau klagte.<sup>33</sup> Als Betreff wurde notiert: „Beclagter habe sein weib für eine hexen gescholten.“ In der Klage heißt es, es habe „durch Gottes allmacht“ ein „schweres kiesel- und hagelwetter“ gegeben, für das Ries Frau Betzolt verantwortlich machte. Er hatte sie als „hexin und unhuldin gescholten und das er noch erleben wolte, das sie und die ihrigen mit dem feuer vom leben zum tod gerichtet werden solte.“ Hintergrund war ein schon länger schwelender Nachbarschaftsstreit. Die Kanzlei wies den Beklagten an, sich innerhalb von acht Tagen bei ihr zu melden. Ries schildert in seiner Antwort den Streit, weist aber die angebliche Hexenbeschuldigung als unwahr zurück, vielmehr habe der Betzolt ihn als „alter lamer schelm“ bezeichnet. Weitere Unterlagen sind nicht vorhanden.

Wie die Wertheimer Kanzlei agierte, zeigt der Fall einer unverheirateten 30-jährigen Frau aus Reicholzheim. Als die Unwetter 1616 das Taubertal trafen, war Anna Lurz bereits seit Februar in Haft. Ausgangspunkt könnte eine Selbstbezichtigung gewesen sein. Anna Lurz sagte Ende Februar aus, der böse Geist habe sie verführt.<sup>34</sup> Sie schildert, wie er sie als „Junker Hans“ mehrfach besucht, sie verführt und einen Pakt mit ihr eingeht – der Teufelsbund, zentrales Element des Hexereidelikts. Sie soll nicht mehr beten, nicht mehr singen und nicht mehr in die Kirche gehen.<sup>35</sup> Er verspricht, für sie zu sorgen und gibt ihr Geld, das sich aber am nächsten Tag in Pferdekot verwandelt. Auch dies ein Standardelement bei Hexengeständnissen.

---

1630, in: Mainfränkisches Jahrbuch 54 (2000), S. 70–82; ders., Hexenverfolgung in der Grafschaft Wertheim in den Jahren 1629–1634, in: Markus Mergenthaler / Margarete Klein-Pfeuffer (Hg.), Hexenwahn in Franken, Dettelbach 2014, S. 202–207; ders., 1628 Wertheim. Eine Stadt in Krieg und Hexenverfolgung, Dettelbach 2015 (das Buch zeigt, wie im Jahr 1628 der Druck aus der Bevölkerung auf die Wertheimer Grafen, die Hexen zu verfolgen, immer größer wurde, bis es im Februar 1629 schließlich zu ersten Inhaftierungen kam).

<sup>32</sup> Weiß, Wertheim (wie Anm. 9), S. 329.

<sup>33</sup> StAWt-G-Rep. 102 Nr. 3150.

<sup>34</sup> Vor einem Vierteljahr hat es nachts bei ihr geklopft. Damals hatte sie einen Jungen lieb gewonnen und dachte nun, der sei es, also hat sie ihm geöffnet. Er geht mit ihr in die Kammer und legt sich zu ihr ins Bett. „Sie habs anfangs nit thun wollen.“ Er ist schwarz gekleidet und nennt sich Hans. Unterlagen zum Fall Anna Lurz in StAWt-G-Rep. 102 Nr. 1018 und StAWt-G-Rep. 57/1 Malefizsachen Nr. 8.

<sup>35</sup> Als sie trotzdem in die Kirche geht, kann sie sich die Predigt nicht gut merken und auch nicht gut beten. Sie hat ihre Anfechtungen dem Pfarrer geklagt, der sie getröstet und absolviert hat. Der Pfarrer hat sie auch zum „Nachtstuhl“ (Abendmahl) zugelassen, woran sie auch der Teufel nicht hindert. Aber als sie an einem Freitag wieder in die Kirche gehen will, bläst er ihr in die Ohren, dies nicht zu tun, sie habe es ihm versprochen. Sie glaubt, Beichte und Nachtstuhl – beide Begriffe stehen so in der Quelle – hätten bei ihr nicht gewirkt, weil sie dem Pfarrer etwas verschwiegen hat.

Die Aussagen sind wenig formalisiert und nicht nummeriert. Vermutlich machte Anna Lurz sie vor Schultheiß Hans Haid und Pfarrer Österlein von Reicholzheim, die die Aussagen dann mit einem Begleitschreiben nach Wertheim schickten.<sup>36</sup> Wie in Gamburg übernahm hier also der Pfarrer die Rolle der Untersuchungsinstanz.<sup>37</sup> Sie war dann 17 Wochen in Wertheim inhaftiert und wiederholte in einem Verhör am 22. Mai ihre Aussage, sie habe mit dem „bösen Feind“ zu tun gehabt.<sup>38</sup> Als weiterer Vorwurf kam noch Schadenszauber gegen Menschen hinzu.<sup>39</sup>

Bei Anna Lurz lagen also einige zentrale Elemente des Hexereidelikts vor (Teufelsbuhlschaft, Teufelspakt), während andere (Hexenflug, Hexentanz) fehlten. Außerdem gab es den Vorwurf des Schadenszaubers gegen Menschen. Es gibt keine Hinweise, dass die Kanzlei dies weiter untersucht hätte, auch nach Zeugen für die gestandenen Delikte wurde offenbar nicht gesucht. Die Wertheimer Kanzlei, die damals vermutlich über keinerlei Erfahrung mit Hexenprozessen verfügte, gab im Fall Anna Lurz am 30. Mai ein Gutachten bei der Juristischen Fakultät der Universität Gießen in Auftrag.<sup>40</sup> Deren Urteil ging am 8. Juni in Wertheim ein<sup>41</sup>: Demnach lagen gegen Anna Lurz keinerlei Indizien außer ihrer Selbstbezeichnung vor. In diesem Fall könne man nicht zur Tortur schreiten und noch weniger zur Strafe, sondern müsse sie „biß uff beßern beweißthumb“ aus der Haft entlassen, meinten die Gießener Juristen. Dies geschah am 12. Juni, nachdem Anna Lurz Urfehde geschworen hatte.<sup>42</sup>

Die Wertheimer Kanzlei wickelte das Verfahren im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ab, ohne besonderen Verurteilungseifer zu entwickeln. Über die Gründe kann nur spekuliert werden. Vielleicht spielte die Kondominatssituation eine Rolle, die es notwendig machte, dass alle vier regierenden Grafen bzw. ihre Hofräte sich auf ein einheitliches Vorgehen einigen mussten.<sup>43</sup> Dies führte in Wertheim tendenziell meist dazu, dass nichts geschah. Ob die Konfession im Sinne Midelforts<sup>44</sup> hier für die Haltung der Grafen und ihrer Hofräte eine Rolle spielte, ist mangels Quellen nicht zu entscheiden. Sicher aber spielten auch in der evangelischen Grafschaft konfessionelle Elemente in die Hexenprozesse

<sup>36</sup> Weitere Beispiele für Pfarrer, die in der Grafschaft Wertheim Hexenverhöre durchführten und sich aktiv an der Hexenverfolgung beteiligten, finden sich bei Weiß, Wertheim (wie Anm. 9): „Die Geistlichen begriffen sich als Teil des Herrschaftssystems, zu dessen Aufrechterhaltung nicht nur die Festigung des Glaubens im allgemeinen, sondern auch die Bekämpfung der Zauberei im besonderen nötig war.“; ebd., S. 333.

<sup>37</sup> Anna befand sich zunächst auch noch in ihrem Dorf, wo sie von ihrer Verwandtschaft „bewacht“ wurde, wurde aber kurz darauf nach Wertheim gebracht.

<sup>38</sup> Aus StAWt-G-Rep. 102 Nr. 1018, Ausfertigung in StAWt-G Rep. 57/1 Malefizsachen Nr. 8.

<sup>39</sup> Linhard Müller, bei dem sie „in custodia“ lag, behauptete, sie habe sein Kind durch Zauber umgebracht. Diesen Vorwurf stritt Anna Lurz ab. Schließlich wurde sie auch mit dem Scharfrichter bedroht, der mit seiner Ausrüstung vor der Tür wartete, aber sie gestand nichts weiter.

<sup>40</sup> Eintrag im Kanzleiprotokoll, StAWt-G Rep. 54 Nr. 171 p. 163.

<sup>41</sup> StAWt-G Rep. 57/1 Malefizsachen Nr. 8.

<sup>42</sup> In dieser gesteht sie, dass sie sich vom Teufel hat verführen lassen, sich ihm ergeben und fünfmal mit ihm Unzucht getrieben hat. Deswegen war sie vier Monate in Haft der Grafen. Sie weiß, dass sie vor das peinliche Halsgericht hätte gestellt werden können. Aber sie ist jung, hat bereut und Besserung zugesagt, sich während der Haft von Theologen ermahnen und trösten lassen, wird also aus der Haft entlassen und leistet Urfehde.

<sup>43</sup> Vgl. Meier, Kondominat (wie Anm. 31). Ein weiterer Faktor könnte gewesen sein, dass die Zenten bei den Hexenprozessen in Wertheim, anders als in Würzburg, damals bereits keine Rolle mehr spielten. Es fehlte also die an manchen Orten verfolgungstreibende Zwischeninstanz.

<sup>44</sup> Siehe Anm. 17.



hinein. Der Versuch des Teufels, Gottesdienstbesuch und Beten zu entwerthen, findet sich genauso in zeitgleichen Würzburger Prozessen. Ebenso ist die aktive Rolle des Reicholzheimer Pfarrers hervorzuheben. Schließlich gehörte in Wertheim die Frage nach „Zauberei“ auch zu Untersuchungspunkten bei den Visitationen der Landpfarreien in diesem Zeitraum.<sup>45</sup>

#### 4. Hochstift Würzburg: Zent Remlingen

##### 4.1 *Neubrunn*

Wir folgen nun dem Unwetter weiter Richtung Osten in den Höhefelder Nachbarort Neubrunn. Die Gamburger hatten in ihrer Supplik erwähnt, auch in Neubrunn habe es an Urbani alles erschlagen und „ettliche personen [wurden] nach Remlingen geführtt“. Auch der Gamburger Keller erwähnte Neubrunn als Ort, in dem es zu Ausschreitungen gekommen war.<sup>46</sup> Territorial gehörte das Dorf damals zu Kurmainz, diözesan zu Würzburg und vom Hochgericht her zur Würzburger Zent Remlingen.<sup>47</sup> In Neubrunn wurden am 24. und am 27. Mai Gemeindeglieder wegen Hexereiverdachts inhaftiert, Verhöre folgten am 28. Mai. Dort gab Margaretha Schlör, die mit Ehemann, Sohn und Tochter in Haft genommen worden war, an, mit Mann und Tochter im Weinberg gewesen zu sein. Das Unwetter erwischte sie auf dem Heimweg. Es gab offenbar sofort Vorwürfe im Ort, die die Familie Schlör für den Hagel verantwortlich machten: „Martin Vey zu ihr kommen, sie ein zauberin gescholten und daß sie die kiesel gemacht, dessen sie ihn luegen gestrafft. In deme ihr man kommen, were die gantze nachbarschafft kommen, sie, ihren man unnd sohn zu potten geschlagen“.<sup>48</sup> Hier wird das Geschehen erstmals aus der Perspektive der Opfer beschrieben: Das ganze Dorf kommt und vergreift sich an der Familie Schlör als den angeblichen Verursachern des Hagels. Die Familie Schlör wurde von Gemeindegliedern festgenommen und eigenhändig dem Zentgericht übergeben. Der Remlinger Amtmann berichtete nach Würzburg, die

<sup>45</sup> Elmar Weiß, Wertheim (wie Anm. 9), S. 328, mit Verweis auf Gustav Rommel, Die Kirchengvisitation in den Landorten der Grafschaft Wertheim im Jahr 1621, in: Jahrbuch des Historischen Vereins Alt-Wertheim 1926, S. 39–57. Weiß deutet dies plausibel als Ausdruck des Kampfs der Reformation gegen abergläubische Praktiken (S. 328). – Ein weiteres in der Grafschaft in der Kanzlei bekannt gewordenes Hexengerücht inklusive Hexenschmiere und Hexenflug aus dem Jahr 1616 stammt aus dem Oktober. Damals berichtete der Nassiger Schultheiß Veit Dosch in der Kanzlei, die Witwe Margret Urich habe am vergangenen Montag nachts mit ihrem sechsjährigen Kind das Dorf verlassen. Die Frau stand unter Hexereiverdacht: Ein Mädchen aus Rauenberg hatte angegeben, Margret habe ihr einmal etwas auf den Leib geschmiert, „darauf weren sie hinweg gefahren in ein ohnbekant ort“. Ein andere Frau hat dem Schultheißen gesagt, die Frau [= Margret Urich?] hätte gesagt, sie könne nicht zaubern, aber sie habe ihre drei Männer umgebracht, wobei ihr auch ihre noch lebende Mutter geholfen haben soll. Außerdem soll sie gesagt haben, bevor sie wieder ins Gefängnis gelegt werden, „wolt sie hinweg und nimmermehr nacher Nassig kommen.“; StAWt-G Rep. 54 Nr. 171 p. 227f.

<sup>46</sup> Archiv JSp Akten Nr. 13173.

<sup>47</sup> Die Neubrunner Fälle sind detailliert beschrieben bei Robert Meier, Julius Echter als Hexenretter. Eine Polemik anhand von Fällen aus Neubrunn, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 77 (2014), S. 283–292, auch online unter <http://www.geschichte-im-kloster.de/julius-echter/julius-echter.html>.

<sup>48</sup> StAWt-G Rep. 58 Nr. 42.

Neubrunner hätten gedroht, wenn man sie in Remlingen nicht in Haft nehme, „wollen sie sie selbst erschlagen oder ihrem herren churfursten uberantworten“. Wie der Amtmann in Gamburg fürchtete auch der Remlinger Selbstjustiz durch die Dorfbevölkerung.

Ebenfalls in diesem Zeitraum wegen Hexerei festgenommen wurde eine Frau Deuber aus Neubrunn. Sie leugnete die Vorwürfe, und in ihren Aussagen finden sich keine Bezüge auf ein Unwetter. In einem Schreiben der Gemeinde Neubrunn an Julius Echter, das dieser nach Remlingen ans Gericht weiterleitete<sup>49</sup>, heißt es aber, ein „grausambes haagel-gewither“ habe schwere Schäden im Ort verursacht. Dann folgt im Text ein direkter Übergang zu den Verhafteten und den Indizien gegen sie: Frau Deuber hatte sich angeblich selbst der Hexerei bezichtigt.<sup>50</sup>

Die Abläufe in Neubrunn gleichen denen in Gamburg. Der Hagelschlag wird zum Katalysator für das Geschehen: Schon lange verdächtige Leute aus dem Ort werden nun in Eigeninitiative in Haft genommen. In Neubrunn kam es direkt im Anschluss an das Unwetter zu Ausschreitungen gegen die Familie Schlör. Die Verbindung zwischen dem konkreten Wettergeschehen und den Festnahmen ist auch in Neubrunn evident. Die Unwetter hatten Schaden angerichtet, und für die Dorfbevölkerung hatten Hexen „die Kiesel gemacht“.

Neben dem angenommenen Schadenszauber durch Unwetter gab es im Fall der Frau Deuber noch den Vorwurf, sie habe ein Kind durch einen Brei umgebracht. Sowohl Frau Deuber als auch die Mitglieder der Familie Schlör leugneten die Vorwürfe. Auf Weisung aus Würzburg sollte Frau Deuber erneut verhört werden, wobei ihr die Instrumente gezeigt und vorgespiegelt werden sollte, der Scharfrichter stünde vor der Tür.<sup>51</sup> Indes ergaben sich keine neuen Indizien, und so wurden die im Mai nach dem Unwetter inhaftierten Neubrunner alle wieder freigelassen.<sup>52</sup>

Bei den Neubrunner Fällen wurde von den untersuchenden Würzburger Behörden die Brücke zum „Religionsdelikt“ nicht geschlagen, obwohl die Aussagen aus dem Dorf dies nahelegten. Letztlich galt damit auch der Schadenszauber als nicht erwiesen, weil ein magisches Wettermachen ohne Verbindung zum Teufel nicht möglich war.

---

<sup>49</sup> In Remlingen präsentiert am 10.06.1616; StAWt-G Rep. 58 Nr. 42.

<sup>50</sup> Die Frau von Hans Fayht, die eine zeitlang „sinnlos gewesen“, dann aber wieder zu Verstand kam, hatte die Deuber ebenfalls beschuldigt. Weiteres Indiz: die Deuber habe einen Brei „zum sterben“ für ein Kind gemacht. Indizien auch gegen die Schlöre (inhaltlich schwer verständlich). Frau Schlör soll gesagt haben, die Deuber sei eine zauberin, wenn man sie „zur Tortur“ nehme, werde sie „ir ubel schon ausschwatzen“. Und wenn Frau Schlör das so sicher weiß, muss sie auch selbst infiziert sein, heißt es. Die Gemeinde fordert, der Halsgerichts-Ordnung gemäß nach den Indizien weiter zu procedieren „zu außreutung zauberischen ubels, bestraffung der bößen und beschutzung der frommen“: also zu foltern; StAWt-G Rep. 58 Nr. 42.

<sup>51</sup> StAWt-G Rep. 58 Nr. 42, 22.06.1616.

<sup>52</sup> Anfang August war nur Frau Deuber noch in Haft. Julius Echter schrieb an den Remlinger Amtmann Lotter, ihr Sohn habe sich bei der Kanzlei in Würzburg beschwert. Echter zeigte sich befremdet, dass sie noch nicht entlassen sei. Der Amtmann solle sie nach Handgelöbnis und Regelung der Arztkosten nach Hause entlassen. Mitzeichnung: Johann Heinrich von Liechtenstein, Christoph Faltermaier, Johann Dechandt.

## 4.2 Wenkheim

Zwei weitere Frauen aus der Zent Remlingen wurden Ende Mai 1616 wegen Hexereiverdachts inhaftiert: Margaretha, die Witwe von Bonifacius Schmidt, und Margaretha Böhm.<sup>53</sup> Beide Frauen stammten aus Wenkheim. Von Margaretha Böhm, genannt „schwarze Beckin“, hatten wir bereits aus dem Wertheimer Kanzleiprotokoll gehört. Gegen sie lag eine Hexereibesagung vor, weshalb man in Wertheim damit rechnete, sie werde in der Zent Remlingen inhaftiert werden. So kam es dann auch. Von Frau Schmidt ist ein Verhörprotokoll vom 30. Mai überliefert, in dem sie aussagt, sie habe vergangenen Donnerstag im Weinberg neben Kilian Seidenspinner gegessen und zu ihm gesagt, eine Magd aus Bettingen solle gesagt haben „es werde noch ein wetter kommen, und diesem die augen ausstechen“.<sup>54</sup> Davon abgesehen, sind in den rudimentären Unterlagen keine direkten Bezüge zu den Unwettern erkennbar. Beiden Frauen wurde Schadenszauber gegen einen Mann vorgeworfen, der daraufhin erkrankt sein sollte, Frau Böhm wurde zudem von ihren eigenen Kindern als Hexe bezeichnet. Beide Frauen leugneten, und beide waren Ende des Jahres 1617 noch am Leben.<sup>55</sup>

Die konfessionelle Situation in Wenkheim war selbst für fränkische Verhältnisse außerordentlich komplex. Elmar Weiß bezeichnet sie als „unübersichtlich“.<sup>56</sup> Die Hundt von Wenkheim als Dorfherrn waren konfessionell gespalten, das Patronat lag beim Würzburger Domkapitel, schließlich kauften die Wertheimer Grafen 1610 einen Teil des Lehens Wenkheim von den Hund zurück und versuchten, den katholischen Gottesdienst zu unterbinden. Für die Zeit um 1616 resümiert Weiß: „Über die Haltung der Bevölkerung selbst ist in diesen Tagen kaum etwas aus den Akten zu erfahren. [...] Die wertheimischen Untertanen waren evangelisch, die der Hundt vorwiegend katholisch.“<sup>57</sup> In den Unterlagen zu den beiden verhafteten Wenkheimer Frauen hat diese komplexe konfessionelle Situation keine Spuren hinterlassen. Das Würzburger Gericht (die Zent Remlingen) fragte nicht nach ihrer Konfession.

## 4.3 Greußenheim

Greußenheim war ein weiterer Ort der Zent Remlingen, in dem es nach den Maiunwettern zu Verhaftungen wegen Hexerei kam. Eva Stark, eine etwa 80-jährige Frau aus Greußenheim, die Anfang Juni inhaftiert wurde, gestand,

<sup>53</sup> Die Fälle werden auch beschrieben bei Weiß, Wenkheim (wie Anm. 1), S. 189–199.

<sup>54</sup> StAWt-G Rep. 102 Nr. 747.

<sup>55</sup> Bischof Johann Gottfried an Amtmann Lotter, 18.12.1617: Hans Engel aus Wenkheim hat erneut Zauberei-Vorwürfe gegen die „lang beschreiten“ Margaretha Schmidt („Facij Schmidens und Endressen Behmens wittiben“) und Margaretha Böhm vorgebracht. Amtmann Lotter soll die Sache untersuchen und nach Würzburg berichten; StAWt-G Rep. 102 Nr. 747.

<sup>56</sup> Weiß, Wenkheim (wie Anm. 1), S. 165. Weiß schildert das Wenkheimer Geschehen von der Reformation bis zum Dreißigjährigen Krieg unter Auswertung aller bekannten Akten entlang der einzelnen Pfarren. Selbst bei diesen fällt es bisweilen schwer, sie einer Konfession zuzuordnen.

<sup>57</sup> Weiß, Wenkheim (wie Anm. 1), S. 182. 1624 gab es in Wenkheim neben 53 freien Personen 173 Leibeigene, von denen 59 zu Wertheim gehörten, 33 zu Kurmainz, 20 zu Würzburg, 9 zu Leuchtenberg. Weitere acht Leibherren waren mit ein bis drei Untertanen in Wenkheim vertreten; Weiß, Wenkheim (wie Anm. 1), S. 148.

vor zwei Jahren ein Wetter gemacht zu haben, sodass der Wein erfror. Außerdem hat sie „heuer zu Pfingsten im Hergenbergr wider ein wetter machen wollen, aber es nicht vermög, sondern were nur ein klein nebelin worden.“<sup>58</sup> Die 50-jährige Anna Hermann, ebenfalls aus Greußenheim, gab zu, für das Unwetter an Pfingsten verantwortlich zu sein.<sup>59</sup> In einem späteren Verhör bezeichnete sie Eva Stark und die ebenfalls inhaftierte Margaretha Göbel als Verursacherin des Pfingstgewitters.<sup>60</sup> Im selben Verhör gab Anna Hermann an, die Schultheißinnen aus Rothenfels und aus Karbach hätten an den Hexentänzen in Greußenheim teilgenommen – auch diese Frauen werden uns noch begegnen.

Die genauen Umstände der Inhaftierung sind bei den Greußenheimer Fällen nicht erkennbar, sodass sich kein ursächlicher Bezug zwischen den Wetterereignissen und den Inhaftierungen belegen lässt. Aber in den Verfahren spielte der unterstellte Schadenszauber bei Unwettern im Mai desselben Jahres jeweils eine erhebliche Rolle. Alle drei Frauen gestanden auch Schadenszauber gegen Menschen und Vieh mittels einer Schmiere, die sie aus Kinderleichen hergestellt hätten. Diese Verfahren liefen in den üblichen Bahnen des Hexenprozesses. Unter der Folter wurden alle typischen Delikte gestanden<sup>61</sup>, darunter auch das „Religionsdelikt“ (Bund mit dem Teufel, Taufe durch den Teufel, Absage an Gott).<sup>62</sup> Als neues konfessionelles Element erscheint die Schändung von Hostien. In der Urgicht (Geständnis) von Margaretha Göbel heißt es: „Das hochwürdig h. sacra hab sie uff 20 mahl außm mundt in die hullen fallen lassen, hernacher ihrem buhlen in einem brieflein in die lincke hand geben.“<sup>63</sup> Alle drei Frauen wurden im Herbst 1616 hingerichtet.

Was lässt sich über die konfessionelle Situation in Greußenheim sagen? Als Ort der Zent Remlingen gehörte Greußenheim zu jenen Orten, die Fürst-

---

<sup>58</sup> StAWt-G-Rep. 58 Nr. 41.

<sup>59</sup> Sie haben das Gewitter in diesem Jahr an Pfingsten gemacht. Es sollte eigentlich die Weinberge zerreißen, ist aber nicht nach ihrem Sinn gegangen; StAWt-G-Rep. 58 Nr. 41. Pfingstsonntag 1616 war nach Neuem Stil der 22. Mai.

<sup>60</sup> StAWü, Ms. f. 1201, Antwort 27: „Das erst gewitter heuer zu pfingsten haben sie, die Stärckin und Göblin gemacht, aber es sey ihnen im zihen umbgeschlagen, das es nicht schaden gethan habe.“

<sup>61</sup> Aus einer Zusammenfassung der Geständnisse aller drei Frauen (ohne Datum, StAWt-G Rep. 58 Nr. 41): 1. Gottesabsage und Teufelsbund, 2. Taufe durch den Teufel, 3. „Das heilig sacrament hetten sie [= die drei Frauen], so oft sie es in zeit ihrer zauberkunst empfangen, wiederumb außm mundt gethan, daßelbe ihrem buhlen solche zu mißbrauchen, zugestellt“, 4. Haben durch Zauberei Unwetter gemacht, dazu haben sie aus Kinderleichen selbst hergestellte Schmiere benutzt, 5. Mit der Schmiere Schadenszauber gegen Mensch und Vieh, 6. Unzucht mit Buhlen, 7. Nur die Hermann: Hat das große Unwetter am Vaitstag vor sechs Jahren gemacht. Der Bezug auf ein großes Unwetter sechs Jahre zuvor findet sich auch bei den Gamburger Frauen.

<sup>62</sup> In der Carolina war die Todesstrafe für Schadenszauber vorgesehen, in Württemberg 1567 wurde sie auch allein für das „Religionsdelikt“, den Pakt mit dem Teufel, vorgesehen. Genauso war die Regelung in den Kursächsischen Konstitutionen 1572; vgl. Marianne Sauter, Hexenprozess und Folter. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, Bielefeld 2010, S. 108. Die Juristen der Würzburger Universität schlossen sich dieser Position in einem Gutachten zu einem Fuldaer Fall von 1603 an; Berthold Jäger, ... das recht und überaus grosse sengen undt brennen... Beiträge zur Geschichte der Hexenverfolgungen im Stift Fulda 1600–1606 (Veröffentlichungen des Geschichtsvereins Fulda 66), Fulda 2006 und Gerhard Schormann, Die Fuldaer Hexenprozesse und die Würzburger Juristenfakultät, in: Gisela Wilbertz (Hg.), Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich, Bielefeld 1994, S. 311–323.

<sup>63</sup> StAWt-G Rep. 58 Nr. 41. Zur Bedeutung der Hostien und ihrer Schändung siehe Art. „Hostie“ im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 4, Berlin u. a. 2000 (ND der 3. Aufl.),

bischof Julius Echter 1612 als erledigtes Lehen von Wertheim eingezogen hatte. Echter soll damals diese Orte besucht und die Untertanen in die Pflicht genommen haben. Die evangelischen Pfarrer wurden ausgewiesen und die Untertanen mussten sich zur katholischen Religion bekennen oder auswandern.<sup>64</sup> Diese Ereignisse, die allerdings dringend quellenbasiert zu untersuchen wären, waren 1616 also noch frisch. Irgendeine Resonanz auf die Hexenprozesse scheinen sie nicht gehabt zu haben. Nach protestantischen Verhaltensweisen oder Überzeugungen wurde nicht gefragt.

#### 4.4 Erlenbach

Ein weiterer Hexenfall aus der Zent Remlingen mit Bezug auf die Maiunwetter dürfte das 12-jährige Mädchen Margret Hedwig aus Erlenbach sein. Margret gab eine Frau aus Unteraltertheim an, die ihr die Hexerei beigebracht haben sollte, und behauptete, diese Frau habe das Gewitter, das großen Schaden gemacht habe, gemacht.<sup>65</sup> Das Mädchen wurde inhaftiert, nach Untersuchungen aber auf Anordnung Echters gegen den Wunsch der Gemeinde wieder freigelassen. Über die Frau aus Unteraltertheim schrieb die Gemeinde Erlenbach, sie habe an Pfingsten<sup>66</sup> „Pözig“ aufs Feld getragen und das schwere Gewitter mit Hagelschlag gemacht, das so großen Schaden angerichtet hatte.<sup>67</sup> Die Erlenbacher verlangten mit Hinweis darauf, dass es weitere Schäden an den Feldfrüchten zu verhindern gelte, die Frau zu inhaftieren und zu foltern, was von Julius Echter aber abgelehnt wurde.<sup>68</sup>

---

S. 412–422. Als Beispiel für die Verfolgung des Abendmahlmissbrauchs in lutherischen Territorien siehe Ronald Füssel über Henneberg, der über die Berichte der Geistlichen zum Lebenswandel von Angeklagten schreibt: „Besonderes Augenmerk legten sie auf das Verhalten der Inquisiten beim Abendmahl, also auf die Frage, ob es etwa zu einem ‚Missbrauch des Abendmahles‘ bzw. einem ‚Hostienfrevle‘ gekommen sein könnte – einem ganz typischen Anklagepunkt im Hexenprozess.“; Ronald Füssel, Die Hexenverfolgungen im Henneberger Land – ein Überblick, in: Meininger Museen (Hg.), Hexen und Hexenverfolgung in Thüringen, Bielefeld 2003, S. 60–95, Zitat S. 73.

<sup>64</sup> So die Darstellung bei Hermann Ehmer, Geschichte der Grafschaft Wertheim, Wertheim 1989, S. 143. Ähnlich auch in der Stadtgeschichte Marktheidenfeld die Schilderung durch Joseph Braun, Marktheidenfeld. Von den Anfängen bis zum Ende des 2. Weltkriegs, Marktheidenfeld 2014, hier S. 53–58. Detaillierte quellennahe Studien zur Rekatholisierung in diesen Orten fehlen allerdings, sodass sich immer die Frage stellt, inwieweit die Schilderungen lediglich auf dem Wertheimer „Gegenbericht“ von 1618 beruhen. Mit dieser Schrift, die die Wertheimer Grafen unter großem Aufwand drucken und reichsweit verteilen ließen, versuchten sie, sich gegen die Einziehung der vier Ämter durch Julius Echter zu wehren. Die Schrift leugnet ihre gegen Würzburg gerichtete Tendenz nicht. Vgl. die Schilderung der Würzburger Inbesitznahme Wertheimer Ämter nach dem Tod der Witwe Kriechingen 1612/1613 im „Gegenbericht“ Kap. 11, S. 284 (allerdings sehr summarisch, „so gar / daß der Herr Bischoff selbst eigener Person im Land von einem Dorff zum andern herumb gewandert“), zum „Austausch“ der Pfarrer durch Echter ebd., Kap. 15, S. 441 (Wohlgegründer Gegenbericht, verfasst durch Rat Philipp Reinhard, Wertheim 1618, Nummer im vd17: 12:126826U).

<sup>65</sup> StAWt-G Rep. 58 Nr. 116.

<sup>66</sup> Nach Neuem Stil war Pfingstsonntag der 22.05.1616.

<sup>67</sup> StAWt-G Rep. 58 Nr. 116.

<sup>68</sup> „Wir auch hoffen, Euer Fürstlichen Gnaden genugsame ursach haben, gedachte alte der scherpfte nach peinlich zu fragen“. Die Folteraufforderung wird am Schluss nochmals variiert: „[...] flehen und bitten, die wollen besagte frau von Unteraltertheim mit allem ernst zu examiniren, auff das der grundt ans taglicht kommen, und die liebe feldfrücht desto weniger schadens von solchen gottlosen hellenbräuten leiden mögen [...]“; StAWt-G Rep. 58 Nr. 116.

Ziehen wir ein Fazit zur Würzburger Zent Remlingen. In vier Remlinger Zentorten kam es zu Hexereiverfahren, die unmittelbar auf den Druck der Bevölkerung nach den Unwettern zurückgeführt werden konnten.<sup>69</sup> Die Reaktionen in den Dörfern unterscheiden sich nicht von denen in den Kurmainzer Orten im Taubertal. Konfessionelle Elemente spielten in allen Verfahren eine Rolle, aber nicht die Konfession der Beteiligten. Es machte auch keinen Unterschied, ob ein Ort durchgängig altgläubig geblieben war (wie Neubrunn), konfessionell gespalten (wie Wenkheim) oder erst vor wenigen Jahren rekatholisiert (wie Greußenheim).

## 5. Hochstift Würzburg: Zent Rothenfels

Unmittelbar nördlich an die Zent Remlingen anschließend liegt der Ort Karbach, der schon zur Würzburger Zent Rothenfels gehörte.<sup>70</sup> Am 9. Mai (NS) wurde Elisabeth Greuling, die Schultheißenin von Karbach, dabei beobachtet, wie sie in verdächtiger Weise durch die Flur zog, an Apfelbäumen rüttelte und auffällig seufzte. Wo sie ging, war das Korn zertreten. Außerdem äußert sie an diesem Tag, der Wind müsse so kalt sein, er käme eben vom Meer. Danach kam das Unwetter. Am 11. Mai wurden in Karbach durch den Zentgrafen von Rothenfels im Beisein des Karbacher Dorfmeisters die hier wiedergegebenen Aussagen über das Verhalten der Schultheißenin aufgenommen. Die Untersuchung erfolgte „vieler verdecktger redt halben“ – auch in Karbach richtete sich der Verdacht nach Unwetterschäden gegen Dorfmitglieder, die schon länger suspekt waren.<sup>71</sup> Anders als in Gamburg und Neubrunn inhaftierte der Ort die Verdächtigen nicht selbst, und anders als in Gamburg und in Reicholzheim, stellte nicht der Pfarrer die Indizien zusammen, sondern offenbar wurde der zuständige Zentgraf nach Karbach bestellt.

Hinweise auf Weisungen aus Würzburg gibt es zu diesem Zeitpunkt nicht. Für die restlichen Maiwochen fehlen Informationen über das Geschehen in Rothenfels/Karbach bis auf den Hinweis, dass der Karbacher Schultheiß aus dem Ort geflüchtet („entwichen“) war.<sup>72</sup>

---

<sup>69</sup> Weitere Verfahren gab es im Mai und Juni gegen vier Angeklagte aus Birkenfeld. Die Unterlagen sind sehr rudimentär, eine Verbindung zu den Wetterereignissen ist hier nicht zu belegen; vgl. Meier, Strafrecht (wie Anm. 28).

<sup>70</sup> Die Kommunikation zwischen der Rothenfelser Zent und der Kanzlei in Würzburg funktionierte analog wie die mit Remlingen: Amtmann Philipp Christoph Echter und der Zentgraf, der zugleich Amtsschreiber war, verfassten gemeinsam die Berichte und wurden in den Schreiben aus Würzburg gemeinsam adressiert; vgl. Meier, Strafrecht (wie Anm. 28).

<sup>71</sup> StAWü, Historischer Saal VII 25/378. Insgesamt wurden neun Aussagen protokolliert. Neben dem Zentgrafen war auch der Karbacher Dorfmeister Hans Ehalt anwesend, eine zweite Verdächtige war die Frau von Valtin Eirich. Beim vorliegenden Akt handelt es sich um Unterlagen der Provenienz Zentgericht Rothenfels. Es ist meines Wissens neben den Unterlagen der Zent Remlingen im Staatsarchiv Wertheim die einzige derzeit bekannte umfangreichere Überlieferung eines Zentgerichts. Die Akte ist laut Vermerk auf dem Deckblatt über das Landgericht Rothenfels ins Staatsarchiv gelangt: „Königlich Bayerisches Archiv Würzburg. Hexen-Prozesse unter Fürstbischof Julius, Johann Gottfried und Philipp Adolph, 1616–1626. Durch das königliche Landgericht Rothenfels erhalten am 27. August 1856, vide Archiv-Protokoll Nr. 193.“

<sup>72</sup> Am 28.05.1616 forderte Johann Jacob Roesler aus Würzburg ein Inventar des Besitzes des Schultheißen an. Im Juli berichtete Rothenfels über den Schultheißen Michael Greulich nach

Die Schultheiin drfte umgehend inhaftiert worden sein. Am 4. Juni waren auch ihre beiden erwachsenen Tchter Kunigunde und Gertraud in Haft. An diesem Tag besttigte ein Schreiben von der Wrzburger Kanzlei, dass man dort den Rothenfelser Bericht ber die drei Frauen gelesen hatte. Man erwartete weitere Informationen und schickte Fragen nach Rothenfels, die den Verhafteten gestellt werden sollten.<sup>73</sup> Mit der 25-jhrigen Dorothea Endress war noch eine vierte Frau aus Karbach wegen Hexerei inhaftiert, von der ein nicht datiertes Gestndnis berliefert ist.<sup>74</sup> Aus dem Juni sind mehrere Protokolle von Verhren der inhaftierten Frauen erhalten, bei denen auch gefoltert wurde. Die Schultheiin wiederholte ihr Gestndnis und sagte aus, sie habe das Hexenwerk seit dem Einfall Wilhelms von Grumbach in Wrzburg getrieben und wolle nur noch „beichten, bssen und sterben“.<sup>75</sup> Am 28. Juni nahm Wrzburg das vom Rothenfelser Gericht gefllte Todesurteil gegen die vier Frauen zur Kenntnis, besttigte es und setzte den Hinrichtungstermin fest.<sup>76</sup> Am 11. Juli wurden die vier Frauen aus Karbach hingerichtet. Aus den Schadenszauber-Vorwrfen gegen die Frauen wegen der Unwetterschden waren regulre Hexenprozesse geworden. Besondere konfessionelle Aspekte lassen sich in den Karbacher Fllen nicht feststellen.

## 6. Fazit

Der vorliegende Aufsatz verfolgte den Zug von Unwettern im Mai 1616 aus dem mittleren Taubertal Richtung Nordosten. Betroffen waren Kurmainzer Orte, solche der Grafschaft Wertheim und solche des Hochstifts Wrzburg. In allen Orten gab es erhebliche Schden. Es konnte gezeigt werden, dass die Reaktion der Bevlkerung in allen drei Territorien sehr hnlich war: Man gab Hexen die Schuld und verlangte deren Bestrafung. Die unterschiedlichen Konfessionen fhrten nicht zu unterschiedlichen Reaktionen durch die Bevlkerung. Ebenso lieen sich in allen drei Territorien „konfessionelle Aspekte“

---

Wrzburg, er sei in den Orten, wo er gewohnt hatte, Hettstadt, Urspringen, Karbach, berall verdchtig gewesen. Die hingerichtete Dorothea Endress hat ihn noch im Angesicht des Todes bezichtigt und bei den aktuellen Verhren ist er auch mehrfach angegeben worden; StAW, Historischer Saal VII 25/378.

<sup>73</sup> Das Wrzburger Schreiben ist gezeichnet von von der Thann, Christoph Faltermaier, Johannes Vietor; StAW, Historischer Saal VII 25/378. Zu den beteiligten Personen der Wrzburger Kanzlei siehe Hansjrgen Reuschling, *Die Regierung des Hochstifts Wrzburg 1495–1642. Zentralbehrden und fhrende Gruppen eines geistlichen Staates*, Wrzburg 1984.

<sup>74</sup> Dorothea Endress gestand, das Hexen vor 16 Jahren von ihrer Mutter gelernt zu haben, Unzucht mit dem Teufel getrieben zu haben und auf Hexentnzen in Knigshofen gewesen zu sein. Sie drfte identisch sein mit Dorothea, der Magd von Hans Schbler aus Karbach, von der sich ebenfalls Aussagen erhalten haben. Dorothea Endress nannte eine Reihe von Namen von Personen, die sie bei den Hexentnzen gesehen hatte; StAW, Historischer Saal VII 25/378.

<sup>75</sup> Am 22.06.1616 ging es im Verhr der Schultheiin insbesondere darum, ob sie die von ihr besagten Personen „aus feindschaft“ angegeben hat (dann wren die Aussagen nach der Carolina wertlos gewesen), wo der Hexentanz an Walpurgis war und was dabei passiert ist. Die Schultheiin sagt, sie hat das Hexenwerk seit dem Einfall Wilhelms von Grumbach in Wrzburg getrieben. Sie wiederholt ihr Gestndnis, will „beichten, bssen und sterben“; StAW, Historischer Saal VII 25/378.

<sup>76</sup> Das Schreiben ist gezeichnet von Liechtenstein, Faltermaier und Rsler. Zum Verfahren der Urteilsfindung zwischen dem lokalen Zentgericht und der Wrzburger Kanzlei siehe Meier, *Strafjustiz* (wie Anm. 28).

sowohl in den Reaktionen der Bevölkerung als auch in der Haltung der Obrigkeit feststellen. Das Hexereidelik war für alle Beteiligten konfessionell aufgeladen, aber die Konfessionen lassen sich nicht anhand dieser Aufladung unterscheiden. Anders formuliert: Die Vorstellungen zum Hexendelik waren bei Lutheranern wie Katholiken in unserem Gebiet konfessionell codiert, aber nicht konfessionell gebunden. Dementsprechend wurde in den hier besprochenen Verfahren selbst dann nicht nach der Konfession gefragt, wenn die Antwort unterschiedlich hätte ausfallen können. Für die Würzburger Obrigkeit galt bei Hexenverfahren: Konfession *doesn't matter*. Ähnlich hat Elmar Weiß 2004 für die nach 1619 ebenfalls konfessionell gesplante Grafschaft Wertheim festgestellt, dass „– vielleicht überraschenderweise – keine unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Zauberei bei den verschiedenen Konfessionen festzustellen sind.“<sup>77</sup>

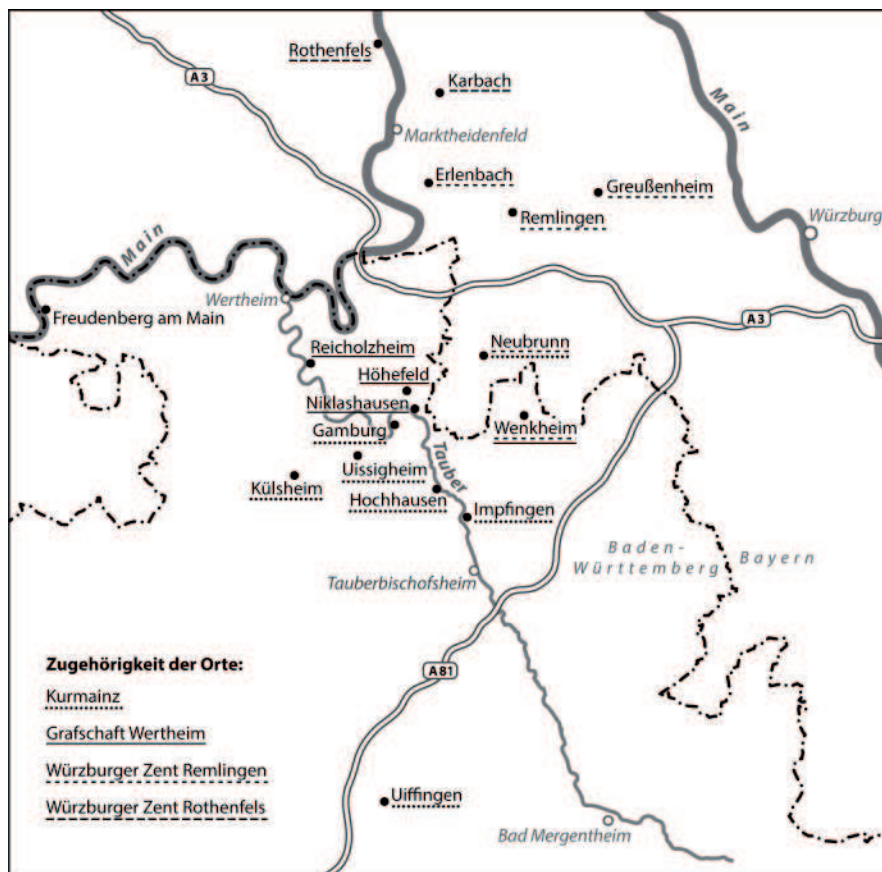


Abb. 1: Lage der behandelten Orte im heutigen Grenzgebiet zwischen Bayern und Baden-Württemberg (Karte: Julia Breunig).

<sup>77</sup> Weiß, Wertheim (wie Anm. 9), S. 326. Die Aussage bezieht sich auf die vier gemeinsam regierenden Grafenbrüder, die nach dem Übertritt des Grafen Johann Dietrich zum katholischen Glauben konfessionell gesplante waren.